

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 02/2022 zur Aufhebung der Überwachungszone zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel im Bereich Groß Grönau/Groß Sarau

Der am 30.12.2021 in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Nordwestmecklenburg in der Gemeinde Siemz-Niendorf amtlich festgestellte Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) ist nach der Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen erloschen.

I.

Aufhebung der Geflügelpest-Überwachungszone im Bereich Groß Grönau/Groß Sarau

Die mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 11/2021 vom 30.12.2021 im Bereich Groß Grönau/Groß Sarau festgelegte Überwachungszone zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel und die dadurch dort geltenden Schutzmaßnahmen werden gemäß

- Artikel 55 Abs. 1 und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)

mit Wirkung vom **30.01.2022/00.00 Uhr** aufgehoben.

Begründung

Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Nordwestmecklenburg in der Gemeinde Siemz-Niendorf am 30.12.2021 war gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 um den betroffenen Tierhaltungsbetrieb eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern sowie einer Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb einzurichten. Die sich im Kreis Herzogtum Lauenburg befindenden Teile der Überwachungszone wurden mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 11/2021 vom 30.12.2021 festgelegt.

Zwischenzeitlich wurden die zur Seuchentilgung erforderlichen Maßnahmen im Ausbruchsbetrieb sowie die zur Umgebungskontrolle vorgeschriebenen Bestandsuntersuchungen gemäß Artikel 55 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 mit seuchenunverdächtigen Befunden durchgeführt, sodass die Voraussetzungen zur Aufhebung der im



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

Bereich Groß Grönau/Groß Sarau bestehenden Geflügelpest-Überwachungszone vorliegen, nachdem auch die im Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegten Fristvorgaben abgelaufen sind.

II.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) öffentlich bekanntgegeben. Die Aufhebung der Geflügelpest-Überwachungszone im Bereich Groß Grönau/Groß Sarau und der damit verbundenen Schutzmaßregeln tritt am **30.01.2022/00.00 Uhr** in Kraft.

III.

Fortgeltung von Bestimmungen zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund der fortdauernden Nachweise von Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein und den angrenzenden Bundesländern gelten im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg die folgenden Regelungen bis auf Weiteres fort:

1. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 09/2021 vom 19.11.2021 zur Aufstallung von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln sowie zum Verbot von Ausstellungen von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Herzogtum Lauenburg.
https://www.kreis-rz.de/media/custom/3150_708_1.PDF?1637323104
2. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23.11.2021.
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Landwirtschaft/Gefluegelpest/Gefluegelpest/gefluegelpest.html>
3. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Tauben, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefon: 04542 822830; Telefax: 04542 8228310; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) schriftlich anzuzeigen.
4. Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist der vorgenannten Dienststelle des Kreises Herzogtum Lauenburg unverzüglich zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln einzulegen.

Mölln, den 29.01.2022

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold
Amtstierarzt

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 vom 17.12.2019 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. EU L 174, S. 64), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1140 vom 05.05.2021 (ABl. EU L 247 S. 50)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I. S. 1170)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)